

# Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporte der Firma Abschleppdienst Gerhardt · Vor der Lache 2 · 64521 Groß-Gerau

Stand August 2015

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporte gelten, soweit sie dem Auftraggeber (nachfolgend Auftraggeber genannt) einmal bekannt gegeben sind, für alle Transportgeschäfte und damit zusammenhängenden Leistungen, einschließlich Nachbestellungen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Gerhardt (nachfolgend Auftragnehmer genannt) abändern, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer für diesen verbindlich. Ein Auftraggeber erkennt die Mietbedingungen durch Annahme der Leistungen verbindlich an, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat. Der Auftraggeber versichert, dass er sich zum Zeitpunkt der Bestellung und in der Folgezeit nicht im Vermögensverfall befindet und in der Lage ist, die anfallenden Forderungen zu begleichen.

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Beförderungsleistungen im gewerblichen Güterkraftverkehr.
2. Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen.

## § 2 Vertragsabschluss und Vergütung

1. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Beförderungsvertrag ist abgeschlossen, wenn sich Auftragnehmer und Auftraggeber darüber einig sind, dass der Auftragnehmer ein Gut gegen eine Vergütung vereinbarungsgemäß befördern soll.
3. Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, so gilt die Vergütung gemäß der jeweils aktuellen Transportpreisliste des Auftragnehmers als vereinbart.
4. Hat der Empfänger die Vergütung zu zahlen, verweigert aber die Zahlung, so ist der Auftraggeber zur Begleichung verpflichtet.
5. Die Vergütung wird mit der Ablieferung des Gutes fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## § 3 Übergabe des Gutes

1. Das Gut ist dem Auftragnehmer in beförderungsfähigem Zustand zu übergeben. Es muss so beschaffen sein, dass es bei ordnungsmäßiger Verladung an anderen mitgeführten Gütern keinen Schaden anrichten kann.
2. Der Auftragnehmer hat das Gut so unterzubringen, dass es normalerweise gegen Beschädigung geschützt ist.
3. Entspricht das Gut nicht den Vorschriften des Abs. 1, so kann der Auftragnehmer die Annahme ablehnen. Die vergebliche An- und Abfahrt und die damit verbundene Zeitversäumnis ist ihm in diesem Falle zu vergüten. Lassen sich Mängel der Verpackung ohne größere Aufwendungen beseitigen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Mängel auf Kosten des Auftraggebers zu beheben.
4. Der Auftragnehmer ist nur dann verpflichtet, Güter, die offensichtliche Zeichen von Beschädigungen aufweisen, anzunehmen, wenn ihm der Zustand des Gutes bei dessen Übergabe schriftlich bestätigt wird.

## § 4 Beladen, Entladen, Ladearbeit auf dem Fahrzeug

1. Soweit nicht nach Vereinbarung etwas anderes gilt, ist das Be- und Entladen von Gütern durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Hierbei ist unter Beladen die Bewegung des Gutes bis zum Wagenboden, unter Entladen die Bewegung des Gutes in umgekehrter Richtung zu verstehen.
2. Für den Fall, dass das Be- und Entladen vom Auftragnehmer ganz oder teilweise vorgenommen wird, gilt das Gut schon bei Beginn des Beladens als angenommen und erst nach Abschluss des Entladens als abgeliefert.
3. Die betriebssichere Verladung des Gutes auf dem Fahrzeug obliegt dem Auftragnehmer; ebenso die Ladearbeit auf dem Fahrzeug, soweit hierüber nichts anderes vereinbart ist.
4. Auftraggeber bzw. Absender oder Empfänger haben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die erforderlichen Ladevorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat die ortsübliche Hilfe zu leisten.
5. Ist der Transport mittels Kran-LKW vereinbart, so stellt der Auftragnehmer die erforderlichen Ladevorrichtungen.

## § 5 Angaben über das Gut, Überlastung

1. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Frachtführers verpflichtet, nachzuprüfen, ob das Gut nach Zahl, Art, Inhalt und Gewicht mit den Eintragungen des Absenders im Beförderungspapier übereinstimmt. Zur Prüfung von geschlossenen Behältnissen oder Verpackungen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.
2. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug nur im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes beladen wird. Wird eine Überlastung des Fahrzeuges festgestellt, die auf unrichtigen Gewichtsangaben oder auf anderen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen beruht, die dem Auftragnehmer nicht erkennbar sind, so hat der Auftraggeber alle dem Auftragnehmer durch die Überlastung erwachsenden Schäden und Kosten zu tragen. Wird die vom Auftraggeber zu vertretende Überlastung des Fahrzeuges am Versandort festgestellt, so hat der Auftraggeber die Abladung des Übergewichts vorzunehmen. Wird dem Verlangen des Auftragnehmers auf Abladung des Übergewichts nicht entsprochen, oder wird die Überlastung des Fahrzeuges aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, erst unterwegs festgestellt, so erfolgt die Abladung des Übergewichts für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
3. Erfolgt eine Abladung des Übergewichts, so wird für das auf dem Fahrzeug verbleibende Gewicht die Vergütung vom Versand- bis zum Bestimmungsort berechnet. Für den abgeladenen Teil wird die Vergütung für die gefahrene Strecke anteilig berechnet. Wenn auf Anweisung des Auftraggebers der abgeladene Teil weiter- oder zurückbefördert wird, so ist diese Beförderung als besondere Beförderungsleistung zu behandeln und zu vergüten.



## § 6 Wartezeit

1. Für Wartezeiten wird die vereinbarte oder angemessene Entschädigung berechnet. Als Wartezeit gilt die Zeit von der Bereitstellung des Fahrzeuges zum Be- und Entladen bis zum möglichen Beginn des Ladegeschäftes und jede nicht vom Auftragnehmer verursachte Unterbrechung des Ladegeschäftes.
2. Ist eine Abholzeit vereinbart und dauert bei der Abholung des Gutes die Wartezeit unangemessen lange, so braucht der Auftragnehmer den Vertrag nicht zu erfüllen. Für die vergebliche An- und Abfahrt und die damit verbundene Zeitversäumnis steht ihm die vereinbarte oder angemessene Vergütung zu.
3. Hält der Auftragnehmer eine vereinbarte Abholzeit nicht ein, so braucht der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Frist den Vertrag nicht zu erfüllen. In diesem Falle kann der Auftragnehmer keine Ansprüche stellen.

## § 7 Papiere

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Begleitpapiere mitzugeben, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Beförderungsleistung erforderlich sind.
2. Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die aus dem Fehlen von Papieren oder aus unrichtigen Angaben in den von ihm ausgefüllten Papieren entstehen. Er haftet auch dann, wenn der Auftragnehmer nach Angaben des Auftraggebers das Papier ausfüllt und der Auftraggeber diese Angaben unterzeichnet.
3. Der Auftragnehmer haftet für die Schäden, die dadurch entstehen, dass er nicht die von ihm mitzuführenden und ihm vom Auftraggeber mitgegebenen Beförderungs- und Begleitpapiere bei sich führt.

## § 8 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

1. Beförderungsverträge sind innerhalb der vereinbarten Frist, im Übrigen unverzüglich auszuführen.
2. Die Abholung und Anlieferung hat in der ortsüblichen Geschäftszeit zu erfolgen, falls nichts anderes vereinbart worden ist.

## § 9 Nachnahme

1. Der Auftraggeber kann das Gut bis zur Höhe seines Wertes zuzüglich seiner Frachtkosten mit Nachnahme belegen. In diesem Falle darf der Auftragnehmer das Gut nur gegen Zahlung des Nachnahmebetrages in bar ausliefern. Der nachgenommene Betrag ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Aufrechnungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleiben unberührt.

## § 10 Beförderungshindernisse

1. Beförderungshindernisse sind solche Umstände, welche die Beförderung des Gutes nach seiner Übergabe vor Ankunft am Bestimmungsort zeitweilig oder dauernd verhindern.
2. Bei Beförderungshindernissen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Weisung einzuholen.
3. Ist nachweisbar die Benachrichtigung des Auftraggebers oder die Einholung seiner Weisung nicht möglich, so kann der Auftragnehmer das Gut nach seiner Wahl zum Auftraggeber zurückbefördern oder einlagern.
4. Hat der Auftraggeber das Beförderungshindernis zu vertreten, so hat er die Vergütung für die zurückgelegte Strecke und eine etwaige Rückbeförderung sowie etwa entstehende Nebenkosten zu tragen. Hat der Auftragnehmer das Beförderungshindernis zu vertreten, so kann der Auftraggeber nicht mit irgendwelchen Kosten belastet werden.

## § 11 Ablieferungshindernisse

1. Ablieferungshindernisse sind solche Umstände, welche nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsort dessen Ablieferung verhindern.
2. Beim Vorliegen eines Ablieferungshindernisses finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
3. Wenn der Auftragnehmer, ohne dass es vereinbart ist, außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit das Gut anliefert und aus diesem Grunde seinen Beförderungsauftrag nicht ausführen kann, liegt kein Ablieferungshindernis vor. In diesem Falle hat der Auftragnehmer die Anlieferung innerhalb der nächsten Geschäftszeit erneut vorzunehmen.

## § 12 Ersatzpflicht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer haftet
  - a. für alle an dem Gut entstandenen unmittelbaren Schäden und Verluste durch Transportmittelunfälle oder Betriebsunfälle; Betriebsunfälle sind schadenverursachende Ereignisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang der Güterbeförderung mittels Kraftfahrzeug stehen;
  - b. für alle Schäden, die durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder durch Beschädigung des Gutes, auch durch beigeladene Güter, in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstehen.

## § 13 Ausschlüsse von der Ersatzpflicht

1. Von der Ersatzpflicht gemäß § 12a und b sind ausgeschlossen:
  - a. Schäden durch höhere Gewalt, jedoch nicht insoweit, als es sich bei den Schadensursachen um die der Straße und dem Kraftwagen eigentümlichen Gefahren, um Schäden und Verluste durch Regen, Schnee, Eis, Hagel oder Sturm sowie um Schäden durch Straßenraub handelt;
  - b. Schäden durch Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Beschlagnahme;
  - c. Schäden in dem Umfang, in dem sie durch ein Verschulden des Auftraggebers, Absenders, Empfängers oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind;
  - d. Bruchschäden am Gut infolge von Fabrikations- und Materialfehlern;
2. Soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers gehandelt hat, sind von der Ersatzpflicht gemäß § 12b ausgeschlossen:
  - a. Fehlmengen und Gewichtsverluste, die aus der Eigenart der betreffenden Güter entstehen;
  - b. Einwirkungen von Frost und Hitze.



3. Bei Vor-, Zwischen- oder Nachlagerungen haftet der Auftragnehmer für solche Schäden nicht, die nach dem 5. Tage der Lagerung eintreten, es sei denn, dass die Lagerung über den 5. Tag hinaus durch sein Verschulden notwendig wurde.

## § 14 Haftungsbeschränkungen

1. Schäden an unverpacktem Gut, die durch Scheuern oder Druck entstanden sind, werden nur bis zum Höchstbetrag von 500,- Euro je Lastzug ersetzt.
2. Schäden an beförderten Sendungen werden je Schadensereignis im Höchstfall mit 10.000,- Euro ersetzt. Vermögensschäden werden je Schadensereignis bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro ersetzt. Übersteigt der Schadensbetrag je Schadensereignis die Summe von 10.000,- Euro bei Güterschäden oder 1.000,-Euro bei Vermögensschäden, so werden die Schäden mehrerer Beteiligter anteilig ersetzt.

## § 15 Ersatzpflichtiger Wert

1. Als Ersatzwert gilt bei den einzelnen Gütern der vom Auftraggeber nachzuweisende Fakturenwert zuzüglich aller Spesen und Kosten bis zur Ablieferungsstelle und zuzüglich des von ihm nachzuweisenden entgangenen Gewinnes bis höchstens 10 % des Fakturenwertes, soweit der Fakturenwert nicht schon den Gewinn einschließt. Vom Ersatzwert sind die durch den Schadensfall etwa ersparten Kosten abzusetzen.
2. Soweit für Güter, die Handelsgut sind, eine Faktura noch nicht ausgestellt ist, gilt der allgemeine Handelswert am Schadenstage als Ersatzwert. Der gemeine Handelswert basiert auf Großhandelspreisen.
3. Bei Gütern, die keinen Fakturenwert haben oder nicht Handelsgut sind, ist im Schadensfalle der Zeitwert (auch "gemeiner Wert" genannt) zu ersetzen.
4. Bei teilweiser Beschädigung einer Sendung wird der Schadenersatz nur für den beschädigten Teil in Höhe des festgestellten Minderwertes geleistet. Die Errechnung des Minderwertes hat aufgrund des tatsächlichen Schadens zu erfolgen. Dem Auftragnehmer steht es frei, beschädigte Güter, soweit sie nicht gemäß behördlicher Weisung vernichtet werden müssen oder Markenartikel darstellen, gegen volle Ersatzleistung zu übernehmen. Bei Markenartikeln steht dem Auftraggeber auf Basis von Wiederverwendungswerten ein Vorkaufsrecht zu.

## § 16 Haftung für Dritte

Der Auftragnehmer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung der von ihm übernommenen Beförderung bedient.

## § 17 Versicherung

1. Der Auftragnehmer hat sich gegen alle Schäden, für die er nach diesen Beförderungsbedingungen haftet, zu versichern, andernfalls kann er sich nicht auf diese berufen.
2. Im Schadensfalle ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Schadensersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus der Versicherung zustehenden Rechte an diesen abzutreten.

## § 18 Erlöschen der Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag

1. Mit Annahme des Gutes durch den Empfänger erlöschen alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer aus dem Beförderungsvertrag.
2. Ausgenommen sind
  - a. Ansprüche für vom Auftragnehmer nachweislich vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführte Schäden;
  - b. Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes, wenn sich der Empfänger bei der Annahme den Anspruch ausdrücklich vorbehalten hat;
  - c. Ansprüche aus solchen Schäden, die bei der Annahme des Gutes durch den Empfänger äußerlich nicht erkennbar waren unter der Voraussetzung, dass der Empfänger unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens innerhalb einer Woche nach Annahme des Gutes den Schaden beim Auftragnehmer geltend macht.

## § 19 Pfandrecht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat wegen aller durch den Beförderungsvertrag begründeten Forderungen gegen den Auftraggeber einschließlich aller Auslagen und Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gut. Es besteht, solange der Auftragnehmer das Gut im Besitz hat.
2. Das Pfandrecht richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Soweit ein Pfandrecht nicht zur Entstehung gelangt ist, steht dem Auftragnehmer an dem Gut ein Zurückbehaltungsrecht zu.
4. Der Auftraggeber bestellt dem Auftragnehmer außerdem ein Pfandrecht an dem Gut auch wegen dessen Forderungen, die sich nicht auf die betreffende Sendung beziehen, soweit diese nicht strittig sind oder für den Fall, daß die Vermögenslage des Schuldners die Erfüllung der Forderung des Auftragnehmers gefährdet.

## § 20 Verjährung

1. Alle Ansprüche aus Beförderungsverträgen verjähren in 6 Monaten.
2. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs bzw. der Kenntnis des eingetretenen Schadens seitens des Berechtigten, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

## § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist Groß-Gerau.

## § 22 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bedingung des Mietvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

